

so dass jedes mit Gothen belegte Territorium nach der Zahl der gothischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte. Ueber die Organisation des Heerbannes selbst erfahren wir nichts. Der örtliche Offizier, welchen die Ansässigkeit der Truppen fordert, führt das Commando der Regel nach über die Gothen eines städtischen Territoriums<sup>1</sup>. Zuweilen sind aber auch mehrere benachbarte Städte unter einem Commando zusammengefasst worden (S. 498 A. 2) und in kleineren oder nicht stark mit Gothen belegten Provinzen mag dies selbst für die ganze Landschaft geschehen sein<sup>2</sup>; aber eine Zusammenfassung der italischen Gothen nach den damaligen Provinzen hat als allgemeine militärische Organisation sicher nicht bestanden<sup>3</sup>. Die städtischen Befehlshörer treten bei den Gothen nicht auf unter der für die niedrigste Stufe der römischen Militärhierarchie technischen und auch bei den Vandalen recipirten<sup>4</sup> Bezeichnung

---

1) Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch var. 4, 45 (S. 498 A. 3) wird dies für den *comes* ebenso wenig bewiesen wie für den *defensor* (S. 495 A. 5). 2) Bei Prokop b. Goth. 2, 28 stehen die προύρχα σιγνά in der Provinz der cottischen Alpen, welche Γότθοι ἐκ παλαιοῦ πολλοὶ τε καὶ ἀριστοὶ ζῶν τε γυναιξὶ καὶ παισὶ τοῖς αὐτῶν bewohnen, unter dem Gesamtbefehl des Gothen Sisigis, und es erscheint dies nicht als ein blosses Kriegscommando. 3) Die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, welche 5, 26 zur Entgegennahme des jährigen Donativs nach Ravenna berufen und 5, 27 als *millenarii provinciae Picensi et Samnii* bezeichnet werden, sind einfach die *possessores*; *millena* ist hier wie anderswo (nov. Maioriani 7, 16: *binos per iugum vel millenas solidos*; Iustiniens VO. *pro pet. Vigili* 26: *possessoribus . . . superindicticium titulum impositum esse pro unaquaque millena*; Becker-Marquardt Handb. 5, 230) und auch bei Cassiodor selbst var. 2, 37 die Steuerhufe. Dass die Gothen wie die Römer grundsteuerpflichtig waren, worüber gestritten worden ist, zeigen var. 1, 19. 4, 14. Auch bei Victor Vitensis 1, 10, 30: *fuit hic Wandalus de illis quos millenarios vocant* kann das Wort den Inhaber der *sors Wandallica* bezeichnen, obwohl in Beziehung auf Africa *millena* als Hufe sonst nicht vorkommt. 4) Als König Geiserich Africa unter ähnlichen Verhältnissen besetzte wie Theoderich Italien, legte er bei der Ordnung seiner Mannschaften den damaligen römischen *numerus* von 1000 Mann unter einem *tribunus* zu Grunde. Denn dies meint Prokopius b. Vand. 1, 5 (vgl. 2, 3 p. 421, 4 Bonn.) mit den Worten: λοχαγούς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἥσον ἢ ὀδοήκοντα, οὕτως χιλιάρχους ἐκάλεσε, δόκησιν παρέχων ὅτι οἱ μυριάδας συνείναι τὸν τῶν στρατευομένων λεῶν. Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinn gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben; wer seine Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass χιλίαρχος ihm hier wie überall der *tribunus* ist. Geiserich benennt die Führer seiner 80 Truppenkörper mit dem römischen Titel *tribunus* und giebt sich dadurch den Anschein einer Truppenmacht von 80 000 Mann. Dass der römische *numerus* dieser Zeit regelmässig 1000 Mann zählt und regelmässig von einem *tribunus* geführt wird, soll in anderem Zusammenhang entwickelt werden.